



61

Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 23. 2. 1962

III. Wahlperiode

Nr. 1243

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes II-51
für die Levetzowstraße im Bezirk Tiergarten**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes II-51
für die Levetzowstraße im Bezirk Tiergarten.**

Vom 12. Februar 1962.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan II-51 vom 5. Mai 1960 für die Levetzowstraße im Bezirk Tiergarten wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Tiergarten, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das Gelände liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung - Baunutzungsplan (ABl 1961 S. 742) - im allgemeinen Wohngebiet, Baustufe V/3.

Die Levetzowstraße, als Teilstück einer Hauptverkehrsstraße, hat aus Gründen der Verkehrssicherheit Radwege erhalten. Eine entsprechend vorgenommene Umpflasterung erforderte zur Erzielung ausreichender Gehwegbreiten die Inanspruchnahme privaten Vorgartengeländes.

Zur Sicherung des neuen städtebaulichen Zustandes sowie zur Aufhebung und Festsetzung von Baulinien war die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

II. Inhalt des Planes

Die Levetzowstraße ist Teilstück der im Entwurf zum Generalstraßenplan vorgesehenen Hauptverkehrsstraße, die den Tiergarten über Altonaer Straße, Kaiserin-Augusta-Allee und Tegeler Weg mit dem Schnellstraßenring am Jakob-Kaiser-Platz verbinden soll. Ihre beiden Fahrbahnen waren im Notstandsprogramm 1954/55 unter Inanspruchnahme von Gelände des Mittelstreifens um je 2,0 m verbreitert worden und haben entsprechend stärkeren Verkehr angezogen. Aus diesem Grunde wurden zur Erlangung höchstmöglicher Verkehrssicherheit die in der Altonaer Straße und in der Hofjägerallee bereits vorhandenen Radwege durch die Levetzowstraße bis zur Gotzkowskybrücke verlängert und somit ein gesicherter Zuweg für Schüler und Studierende der in der Levetzowstraße befindlichen Schulen und der Landesbildstelle erzielt. Gleichzeitig wurde auch die Radwegverbindung für die arbeitende Bevölkerung des Industriegebietes an der Kaiserin-Augusta-Allee, der Reuchlinstraße, der Berlichingenstraße, der Sickingenstraße und dem Neuen Ufer zu den Innenbezirken wesentlich verbessert.

Die Anlage der Radwege beanspruchte von den vorhandenen Gehbahnen eine Breite von 3,0 m, so daß nur unter Einbeziehung der privaten Vorgärten eine mittlere Geh-

wegbreite von 4,5 m erreicht werden konnte, die durch bestehende Vorbauten alter Gebäude streckenweise bis auf 3,0 m eingeengt ist. Der Regelquerschnitt für Bürgersteige neuer Straßenbauten beträgt 5,0 m.

Durch Allerhöchste Cabinetts-Ordre vom 4. April 1880 festgesetzte Straßenfluchtlinien wurden aufgehoben und dem derzeitigen Ausbau entsprechende Straßenbegrenzungslinien festgesetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den zu hörenden Behörden und Dienststellen vorgelegt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Tiergarten hat dem Bebauungsplan am 25. Mai 1960 zugestimmt.

Gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes hat der Bebauungsplan in der Zeit vom 30. Juni 1960 bis einschließlich 6. August 1960 zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Während der Auslegungsfrist erhobene Einwendungen und Vorbehalte wurden nach Erörterung im Bezirksamt zurückgenommen bzw. im Zusammenhang mit der Durchführung der Bauarbeiten berücksichtigt.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 19. Februar 1962

Der Senat von Berlin

Brandt
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen